

Ein Rechtstipp von **Martin Bandmann**

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Tel. 03571 /60 277 08
info@rechtsanwalt-bk.de
www.rechtsanwalt-bk.de



Anrechnung von Schmerzensgeld auf ALG2?

Nach einem Verkehrsunfall, im Rahmen der Opferhilfe oder bei Opfern von Gewalttaten kommt es regelmäßig zur Zahlung von Schmerzensgeld. Dieses kann durch den Täter oder bei einem Unfall regelmäßig aus der Haftpflichtversicherung des Schädigers gezahlt werden. Es kann sich um eine einmalige oder monatliche Zahlung handeln.

Die Frage ist, inwiefern derartiges Einkommen bei der Berechnung des ALG 2 bzw. im Sozialrecht heranzuziehen ist.

An sich ist das Gesetz hier eindeutig. **§ 11 III SGB II** regelt das **nicht anzurechnende Einkommen** und führt aus:

"Nicht als Einkommen sind zu berücksichtigen ... Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden...."

§ 253 II BGB regelt das für den Schadenersatz wichtige Schmerzensgeld:

"Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden."

Aufgrund dieses Gesetzestextes sollte man davon ausgehen, dass empfangenes Schmerzensgeld frei von einer Anrechnung ist.

Die **Bundesagentur für Arbeit** vertrat im Falle eines bei einem Unfall schwerverletzten Mannes aber die Auffassung, dass das angesparte Schmerzensgeld (hier mehr 35.000 €) zeitnah aufzubrauchen bzw. nach Ablauf der Schonfrist anzurechnen sei.

Das **Bundessozialgericht** folgte dem mit **Urteil vom 15.04.2008** nicht. Es wies auf die klare Gesetzeslage hin und sieht eine besondere Härte, würde man das aus Schmerzensgeld bestehende Vermögen anrechnen. Auch die hieraus stammenden Zinsen dürfen nicht



Büro Cottbus
Berliner Straße 157, 03046 Cottbus
Tel: 0355 / 22 523
Fax: 0355 / 35 555 08

Büro Hoyerswerda
Wittichenauer Straße 8,
02977 Hoyerswerda
Tel: 03571 / 60 277 08

angerechnet werden. Es gibt keinen Rechtssatz, wonach Schmerzensgeld zeitnah zu verbrauchen wäre. Es kann angespart werden. Ob es sich im konkreten Fall wirklich nur um Schmerzensgeld handelte, brauchte das Gericht nicht zu prüfen.

Fazit:

Dem Geschädigten bzw. Empfänger von Schmerzensgeld ist **anzuraten**, dieses von sonstigen Geldern getrennt auf ein **separates Konto** zu überweisen und auch nicht die Zinsen zu vermischen. Er sollte **Unterlagen**, die die Eigenschaft dieses Geldes als Schmerzensgeld belegen, **gut aufheben** um so der Behörde im Streitfall dies nachweisen zu können.

Die teilweise wohl verbreitete Praxis, Entschädigungen generell nur auf Konten von Dritten überweisen zu lassen und nicht anzugeben, schnell abzuheben und nicht anzusparen, ist insofern unter dem Gesichtspunkt der fehlenden Anrechnung überflüssig.

Martin Bandmann

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Die Kanzlei verfügt über zwei Kollegen mit dem Titel **Fachanwalt für Verkehrsrecht**. Zu den Schwerpunkten gehört die bundesweite Beratung und Vertretung in Angelegenheiten des Verkehrsrechts (z.B. Unfallregulierung, Bußgeld, Strafbefehl, Schadenersatz), nicht nur in Cottbus, Hoyerswerda, Spremberg, Weißwasser oder Senftenberg.

Neben dem Verkehrsrecht wird insbesondere das Mietrecht, WEG-Recht und Maklerrecht sowie das Sozialrecht durch Frau Rechtsanwältin Krönert (Kurs für den Titel **Fachanwalt für Mietrecht und WEG-Recht** abgeschlossen), das Arbeitsrecht und Wirtschaftsrecht durch Herrn Rechtsanwalt Bandmann vertieft bearbeitet. Fragen Sie einfach in unserem Büro in Cottbus oder Hoyerswerda telefonisch oder persönlich an, wenn Sie sich nicht sicher sind, zu welchem Rechtsgebiet Ihr Fall gehört und ob dieser von uns übernommen werden kann.

Dieser Beitrag ist urheberrechtlich geschützt. Der genannte Rechtsanwalt/in ist Urheber. Eine Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei Urteilen um Einzelfallentscheidungen zu einem konkreten Zeitpunkt handelt. Inwiefern diese auf Ihren Fall heute anwendbar sind, muss konkret geprüft werden. Der Beitrag wurde gewissenhaft zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit des Inhaltes wird aber nicht übernommen.



Büro Cottbus
Berliner Straße 157, 03046 Cottbus
Tel: 0355 / 22 523
Fax: 0355 / 35 555 08

Büro Hoyerswerda
Wittichenauer Straße 8,
02977 Hoyerswerda
Tel: 03571 / 60 277 08